

REFERENTENTWURF EINES ZEHNTEN GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES GESETZES GEGEN WETTBEWERBSBESCHRÄNKUNGEN FÜR EIN FOKUSSIERTES, PROAKTIVES UND DIGITALES WETTBEWERBSRECHT 4.0 (GWB- DIGITALISIERUNGSGESETZ)

Kernforderungen des Mittelstands

1. **Marktmachtmissbrauch der sogenannten „Plattform-Unternehmen“ muss beschränkt werden**
2. **Planungssicherheit gewähren und Kosten minimieren**
3. **Bürokratiebelastung für den deutschen Mittelstand verringern**
4. **Wirksame Fusionskontrolle von Plattform-Unternehmen verpflichtend einführen**

Einleitung

Der BVMW begrüßt es grundsätzlich, dass mit der 10. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ein „digitaler Ordnungsrahmen“ geschaffen und das Wettbewerbsrecht im Hinblick auf die Herausforderungen digitaler Märkte modernisiert wird.

Bei der Reform ist es von zentraler Bedeutung, die richtige Balance zwischen den Wachstumsmöglichkeiten deutscher und europäischer Plattformen einerseits und der Verhinderung des Missbrauchs von Marktmacht andererseits zu finden. Zugleich muss für kleine und mittlere Unternehmen ein Abbau von bürokratischen Auflagen erreicht werden.

Nach Ansicht des BVMW ist die GWB-Novelle für kleine und mittlere Unternehmen von großer Bedeutung. Die Ausnutzung der Marktmacht von Plattform-Unternehmen und die sukzessiven Erwerbe von zahlreichen KMU durch einige große Marktteilnehmer sind bereits nach geltender Rechtslage der Kontrolle des Bundeskartellamtes entzogen, weil die Umsätze der aufgekauften Firmen die Aufgreifschwelle regelmäßig nicht

überschreiten. Dies ermöglicht den großen Marktteilnehmern, eine Marktmacht aufzubauen, die ein Fortbestehen der mittelständischen Wettbewerber zunehmend erschwert.

1. **Marktmachtmissbrauch der sogenannten „Plattform-Unternehmen“ muss beschränkt werden**

Der BVMW befürwortet die Neuerung von § 19a GWB-RefE. Ein fairer Wettbewerb für mittelständische Unternehmen gegenüber großen Digitalkonzernen kann mit der Regelung begünstigt werden. Insbesondere die zwei neuen Kriterien, welche Marktmacht mitdefinieren, also Zugang zu Daten und Bedeutung eines Unternehmens als Plattform, sind absolut notwendig und zeitgemäß. Außerdem ist die Verpflichtung, dass die betroffenen Unternehmen ihre eigenen Angebote künftig nicht mehr bevorzugt zu Wettbewerbern behandeln, gerade für KMU dringend notwendig.

2. Planungssicherheit gewähren und Kosten minimieren

Der BVMW befürwortet die Änderung des § 32c. Dass Online-Unternehmen zukünftig einen Anspruch auf eine Bewertung zu geplanten Kooperationen durch das Bundeskartellamt erhalten, erhöht die Planungssicherheit enorm. Um sich gerade zu Beginn ganz auf den Geschäftserfolg konzentrieren zu können, müssen junge Unternehmen von Auflagen und Meldepflichten weitgehend befreit werden. Insbesondere in der Digitalwirtschaft wird der Datenaustausch, also Daten zur Verfügung zu stellen und Daten auswerten zu lassen, wirtschaftlich zunehmend relevanter. Die DSGVO hat gezeigt, dass fehlende Rechtssicherheiten dazu führen, dass digitale Aktivitäten und Innovationen temporär zurückgefahren werden. Der im Entwurf enthaltene „Anspruch auf Entscheidung“ ist deshalb ein guter Ansatz.

3. Bürokratiebelastung für den deutschen Mittelstand muss verringert werden

Der BVMW unterstützt die Aufnahme des § 35 Abs. 1 Nr. 2 GWB-RefE, um den bürokratischen Aufwand bei der Fusion kleinerer Unternehmen zu verringern. Die Anhebung der zweiten Inlandsumsatzschwelle bei Unternehmensfusionen von fünf auf zehn Millionen Euro begünstigt es, dass zukünftig die Übernahme kleinerer Unternehmen ohne kartellrechtliche Überprüfung erfolgen kann.

Ansprechpartner:

Dr. Hans-Jürgen Völz
Leiter Volkswirtschaft
Tel.: +49 30 533206-49
E-Mail: hans-juergen.voelz@bvmw.de

Der BVMW vertritt im Rahmen der Mittelstandsallianz über 900.000 Mitglieder. Die mehr als 300 Repräsentanten des Verbandes haben jährlich rund 800.000 direkte Unternehmerkontakte. Der BVMW organisiert mehr als 2.000 Veranstaltungen pro Jahr.

Weiterhin befürwortet der BVMW die Aufnahme des § 36 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 GWB RefE. Nach derzeitiger Rechtslage können Zusammenschlüsse von Unternehmen dann nicht untersagt werden, sofern auf dem Markt im letzten Kalenderjahr weniger als 15 Millionen Euro umgesetzt wurden. Die Neuregelung hebt zur Stärkung von Konsolidierungsmöglichkeiten des Mittelstands und zur Fokussierung der Fusionskontrolle auf gesamtwirtschaftlich bedeutende Fälle die Umsatzschwelle von 15 Millionen Euro auf 20 Millionen Euro an.

4. Wirksame Fusionskontrolle von Plattform-Unternehmen verpflichtend einführen

Der BVMW befürwortet die Aufnahme der Regelung in § 39a GWB-RefE. Unternehmen, die im letzten Geschäftsjahr weltweit Umsatzerlöse von mehr als 250 Millionen Euro erzielt haben, können vom Bundeskartellamt verpflichtet werden, Unternehmenszusammenschlüsse mit anderen Unternehmen anzumelden. Gleichzeitig wird in Zusammenhang mit der Anhebung der Aufgreifschwelle in § 35 GWB-RefE ein angemessener Ausgleich geschaffen, welcher der notwendigen Entlastung des Bundeskartellamtes im Hinblick auf wettbewerblich unkritische Fusionen Rechnung trägt, ohne dabei wettbewerbsrelevante Fusionen unterhalb der Schwellen zu vernachlässigen. Allerdings möchte der BVMW anregen, statt der im Entwurf vorgesehenen „Kann“-Regelung, eine „Soll“-Regelung zu schaffen. Nur so besteht die Möglichkeit, die damit verfolgten Ziele effektiv zu erreichen.

Luke Voutta
Referent für Digitales und Tourismus
Tel.: +49 30 533206-213
E-Mail: luke.voutta@bvmw.de

Kontakt

Bundesverband mittelständische Wirtschaft (BVMW) e. V.
Bereich Politik und Volkswirtschaft
Potsdamer Straße 7, 10785 Berlin
Telefon: + 49 30 533206-0, Telefax: +49 30 533206-50
E-Mail: politik@bvmw.de; Social Media: @BVMWeV